

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich: Für alle Lieferungen und Leistungen gelten nur die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Angebotsunterlagen: Kostenvoranschläge, Angebote und Richtpreise sind zunächst freibleibend. Bedingungswirkung tritt erst von dem Zeitpunkt ab ein, wenn die Parteien einen Liefervertrag abgeschlossen haben mit dem das Geschäft nicht nur umfangmäßig, sondern insbesondere auch bezüglich der Liefer- bzw. Leistungsfrist Vereinbarungen enthält. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Gewicht, Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Auftragnehmer bemüht sich, nach Muster herzustellen und zu liefern. Trotz evtl. Abweichungen hiervon gilt der Auftrag als ordnungsgemäß ausgeführt, wenn die beabsichtigte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

3. Auftragserteilung und Liefervertrag: Der Liefervertrag gemäß oben 2. Absatz kommt nur unter Zugrundelegung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie mit dem Inhalt einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande, falls dieser Auftragsbestätigung der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang schriftlich widerspricht. Die Einhaltung der Frist hat der Auftraggeber zu beweisen, wobei das Datum auf der Auftragsbestätigung selbst, sowie das Datum des Poststempels zu berücksichtigen sind. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

4. Preise: Die Preise gelten jeweils ab Werk und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Bei allen nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen Erhöhungen von Material- oder Lohnkosten haben die Vertragspartner das Recht, Verhandlungen über die Anpassung des Preises zu verlangen. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

5. Zahlung: Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Ein Drittel bei Auftragserteilung, der Rest – sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart – bei Rechnungsbelegung ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Zurückhaltung der Lieferung berechtigt (§§ 273, 320 BGB). Werden die Zahlungsfristen um mehr als vierzehn Kalendertage überschritten, ist der Lieferer – nach vorheriger fruchtloser Mahnung – berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu fordern. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehenden Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Lieferung und Montage: Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen sowie Schadenersatz zu. Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterprioritäten, entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen hat der Lieferer den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt des betreffenden Ereignisses zu unterrichten. Bei Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung des Lieferers kann der Auftraggeber Schadenersatz nur verlangen, soweit der Verzug oder die Unmöglichkeit auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers zurückgeführt werden kann. Werden für eine Lieferung oder sonstige Leistung Lieferfristen vereinbart, dann beginnen diese, falls eine Anzahlung vereinbart ist, erst zu laufen, wenn die Anzahlung geleistet ist.

Seite 02 von 02 – Allgemeine Verkaufsbedingungen

Nicht rechtzeitig geleistete Zwischenzahlungen hemmen den Lauf der Lieferfristen, die erst wieder nach Leistung der vereinbarten Zwischenzahlungen weiterlaufen. Werden vereinbarte Zahlungen oder Zwischenzahlungen trotz zweimaliger Anmahnung nicht rechtzeitig geleistet, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7. Abnahme: Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder –lieferungen. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt, es sei denn, dass der Besteller zuvor schriftlich eine Mängelrüge erhoben hat. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung: Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen. Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen und Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb der angemessenen Frist.

9. Schadenersatz: Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für Mängelfolgeschäden haftet der Auftragnehmer ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Eigentumsvorbehalt: Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die sich hieraus ergebenden Kosten trägt – wie auch die Versicherung der gelieferten Gegenstände oder Leistungen – der Auftraggeber. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

11. Salvatorische Klausel: Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

12. Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Lieferers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Stand: 01.01.2014

mardian
Werkzeug- und
Maschinenbau GmbH

In den Birken 21b
66999 Hinterweidenthal

T +49 6396 92 11-0
F +49 6396 92 11-22

info@maerdian.com
www.maerdian.com